



Protokollauszug aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt vom 03.06.2024

Top 6.1. S/19/0421 Verkaufspreisbildung der nach baulicher Nutzung eingeteilten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 38 "Rostocker Chaussee" der Stadt Plau am See

Herr Neubauer zeigt um 17:00 Uhr an, dass er wegen eines Mitwirkungsverbotes an der Besprechung und Abstimmung des TOP 6.1. nicht teilnehmen kann. Er nimmt für diesen Zeitraum den Platz im Publikumsbereich ein.

Frau Krentzlin erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Baumgart erfragt, ob die kalkulierten Preise in etwa mit den Preisen des Gutachterausschusses übereinstimmen? Herr Hoffmeister informiert diesbezüglich, dass natürlich versucht wurde, bei der Preisfindung alle Kosten decken zu können. Ebenso weist er nochmals darauf hin, dass die Werte eines Gutachterausschusses schwer zu greifen ist. Bei der Kalkulation wurde vor allem versucht, das Gewerbegebiet wettbewerbsfähig zu halten. Herr Sieland fragt an, für welchen Zeitraum die kalkulierten Zinsen festgesetzt wurden? Herr Hoffmeister berichtet, dass die Verkäufe in den nächsten 4 Jahren erfolgen sollen. Bei den Zinsen handelt es sich um kalkulierte Zinsen der geplanten und benötigten Kredite.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt empfiehlt der Stadtvertretung die Verkaufspreise, für die im Bebauungsplan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“, nach baulicher Nutzung eingeteilten Flächen wie folgt: Gewerbefläche – 30,00 €/m²; Mischgebietsfläche – 95,00 €/m²; Flächen für Sondernutzung Einzelhandel – 105,00 €/m²; Wohnbaufläche – 105,00 €/m² zu beschließen.

Weiterhin empfiehlt der Ausschuss, dass dem Hauptausschuss die Zuständigkeit über den Verkauf sämtlicher Grundstücke innerhalb Bebauungsplanes Nr. 38 „Rostocker Chaussee“, unabhängig der in § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, übertragen wird.

Anzahl Mitglieder: 7

Abstimmungsergebnis:

anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	ausgeschlossen*
7	6	0	0	1

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des §24 KV-M-V